

## VOLLMACHT

### FÜR DIE VERWALTUNG DES SONDEREIGENTUMS

Der Eigentümer des Sondereigentums Nr.: \_\_\_\_\_ lt. Aufteilungsplan in der WEG

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

- WEG -  
erteilt dem Verwalter

\_\_\_\_\_

- Verwalter -

aufgrund des Verwaltungsvertrages vom \_\_\_\_\_ folgende Verwaltungsvollmacht:

Der Verwalter ist berechtigt, das oben bezeichnete Sondereigentum zu verwalten. Dazu darf er insbesondere im Namen und auf Kosten des Eigentümers

- Willenserklärungen abgeben und entgegennehmen, auch Mahnungen und Kündigungen aussprechen sowie Verträge zur Bewirtschaftung des o. g. Sondereigentums abschließen
- Ansprüche des Eigentümers außergerichtlich wahrnehmen, ihn gegenüber Dritten und Behörden im Namen des Eigentümers vertreten
- einen Rechtsanwalt im Namen und auf Kosten des Eigentümers mit der Vertretung in Gerichtsverfahren mandatieren
- Zustellungen entgegennehmen, Zahlungen bewirken und entgegennehmen
- Vergleichs- und Ratenzahlungs- oder Stundungsvereinbarungen abschließen
- den Eigentümer gegenüber der WEG ..., den anderen Sondereigentümern und dem Verwalter des gemeinschaftlichen Eigentums auch in Wohnungseigentümerversammlungen soweit zulässig zu vertreten
- Kostenabrechnungen erstellen sowie
- Einsicht in Unterlagen Dritter oder Behörden bzw. bei öffentlichen Registern nehmen.

In folgenden Einzelfällen darf der Verwalter Untervollmachten erteilen:

\_\_\_\_\_

Der Verwalter wird für folgende Einzelfälle von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit:

\_\_\_\_\_

Ort / Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

\_\_\_\_\_

Unterschrift des Eigentümers